



30. September 2020



Liebe Leserin, lieber Leser,

auf die Frage „Wie war dein Sommer?“ erzählte man früher Geschichten über ferne Länder, gutes Essen und Entspannung. Von fernen Ländern berichten in diesem Jahr die wenigsten. Und wer in heimatlichen Gefilden weilte, berichtet eher, wie Corona-Maßnahmen anderswo umgesetzt werden, wer sich daran hielt oder nicht. Wenigstens wurde der Sommer 2020 nicht abgesagt. Und ich hoffe, dass Sie sich gut erholt haben, denn es gibt eine Vielzahl wichtiger Nachrichten in diesem Update. Ein arbeitsreicher Herbst liegt vor uns. Manche wichtige Weichenstellung steht an. Doch lesen Sie selbst.

Ich wünsche Ihnen eine erkenntnisreiche Lektüre,  
Ihr  
Klaus Stiefermann

### Inhaltsverzeichnis



<b>Politik</b> .....	<b>2</b>
Die Digitale Rentenübersicht nimmt an Fahrt auf!.....	2
Unionsabgeordnete schlagen „Doppelrente“ vor .....	2
Gutachten „Altersvorsorge und Demographie“ für den DJT liegt vor .....	3
BDA-Kommission „Zukunft der Sozialversicherung: Dauerhafte Begrenzung der Beitragsbelastung“ .....	3
Referentenentwurf zur Änderung des Versorgungsausgleichs .....	4
Regelungen zur virtuellen Hauptversammlung sollen bis Ende 2021 verlängert werden .....	5
Referenten-Entwurf zu elektronischen Wertpapieren .....	5
Kommission stellt Paket zur Digitalisierung des Finanzmarkts vor .....	5
aba-Positionspapier zum Bericht der Experten Gruppe „Renten“ .....	6
EU-Kommission veröffentlicht neuen Aktionsplan zur Kapitalmarktunion .....	6
aba gibt Feedback zum Fahrplan „Kapitalmarktunion“ .....	7
EU-Kommission bittet um Feedback: European Long-Term Investment Funds (ELTIFs).....	8
<b>Recht</b> .....	<b>8</b>
Urteil des BAG: Auslegung einer Versorgungsordnung im Blick auf höchstzulässiges Eintrittsalter .....	8
Urteil des BFH zum Ansatz der Pensionsrückstellung eines Alleingesellschafter-Geschäftsführers .....	9
<b>Steuer</b> .....	<b>9</b>
Jahressteuergesetz 2020 – Rentenbezugsmitteilung .....	9
Dauerzins des HGB-Rechnungszinses muss entschärft werden .....	10
DAC 6 - BMF-Schreiben zu § 138 Abs. 2 AO bei Fondsanlagen .....	11
<b>Aufsicht</b> .....	<b>11</b>
Rundschreiben „MaGo für EbAV“ und ERB: BaFin-Konsultationen und aba-Stellungnahmen .....	11
Künftige EU Sustainable Finance Strategie: PensionsEurope Stellungnahme .....	12
Konsultation zu den Technischen Regulierungsstandards der Offenlegungsverordnung: PensionsEurope Stellungnahme.....	12
Echte Gruppenversicherungsverträge – BaFin-Konsultation 04/2020 und bAV .....	13
Rentendatenprojekt: BaFin-Konsultation zu einer geänderten Allgemeinverfügung .....	13
EZB-Berichtspflichten für Altersvorsorgeeinrichtungen .....	14
EIOPA-Stresstest .....	14
EIOPA-Interessengruppe OPSG neu besetzt.....	14
<b>Verschiedenes</b> .....	<b>15</b>
Fachtagung Mathematische Sachverständige: Vorträge und Diskussion im Livestream .....	15
EU erklärt: Kapitalmarktunion .....	15
<b>aba Veranstaltungen – SAVE THE DATE</b> .....	



## Politik

### Die Digitale Rentenübersicht nimmt an Fahrt auf!

Im Sommer hat das Regierungsprojekt „Säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation“ deutlich Fahrt aufgenommen.

Am 29. Juli 2020 wurde der [Referentenentwurf](#) für das „Gesetz Digitale Rentenübersicht“ vorgelegt. Er war Bestandteil eines Gesetzespakets mit Entwürfen für Änderungen bei den Sozialwahlen und im Reha-Bereich. In Windeseile mussten die Verbände Stellung nehmen, was in den abgegebenen Stellungnahmen (veröffentlicht auf der [Internetseite des BMAS](#)) heftig kritisiert wurde

Viele der vorgetragenen und in einer virtuellen Anhörung am 12. August 2020 nochmals betonten Änderungsvorschläge wurden von den Ministerien berücksichtigt und bei der Formulierung des [Regierungsentwurfs](#) eingebaut.

So wurde z.B. das zu schaffende sog. „Steuerungsgremium“ aufgewertet. Viele zentrale Fragen jenseits der technischen Infrastruktur sollen nur im „Einvernehmen“ mit diesem Gremium zu entscheiden sein.

Derzeit liegt der Regierungsentwurf beim Bundesrat. Dessen Stellungnahme wird bis 9. Oktober 2020 erwartet. Nach Einlassungen der Bundesregierung geht es dann in der 44. Kalenderwoche in den Bundestag für die 1. Lesung. Die Zuleitung an die Ausschüsse erfolgt danach und es ist geplant, dass dort am 4. November eine erste Behandlung mit dem Entwurf erfolgt, um die Anhörung vorzubereiten. Diese könnte am 16. November stattfinden. Am 20. November 2020 würden nach diesem Zeitplan die 2. und 3. Lesung stattfinden.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes bleiben der bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu gründenden „Zentralen Stelle für die Digitale Rentenübersicht“ (ZfDR) und dem noch zu konstituierenden Steuerungsgremium 21 Monate, um die ersten wesentlichen inhaltlichen Entscheidungen über die detaillierte Ausgestaltung der Digitalen Rentenübersicht zu treffen. Auch die nötige technische Infrastruktur gilt es auf die Beine zu stellen. Im Herbst 2022 wird der erste Startschuss für eine 12-monatige erste Betriebsphase, eine Art Pilotphase, auf rein freiwilliger Basis fallen.

Nach einer Evaluierung soll dann im Herbst 2023 der Regelbetrieb starten. Genauer wird eine Rechtsverordnung final regeln. // St

### Unionsabgeordnete schlagen „Doppelrente“ vor

30 Bundestagsabgeordnete der CDU/CSU-Fraktion fordern eine grundlegende Modernisierung des Staates. Das ist das Ergebnis einer 18-monatigen Projektarbeit. 103 Neuerungen sollen Politik und Verwaltung in die Lage versetzen, den schwierigen Aufgaben in unserer sich schnell verändernden Welt zu bewältigen. Die Ergebnisse sind in dem Buch „Neustaat“ zusammengefasst und werden [auch im Internet](#) vorgestellt. Neben den 30 Bundestagsabgeordneten haben 35 Verwaltungsexperten mitgewirkt. Mehr digitale Lösungen, mehr Rente, mehr KI, mehr und bessere Bildung, mehr Start-Up-Förderung, mehr Klimaschutz, mehr Fortschritt – so lauten die Forderungen.

Neu finanziert werden soll auch die staatliche Rente. Dabei solle nach schwedischem und norwegischem Vorbild ein Staatsfonds eingerichtet werden, der den heutigen Babyboomern eine zusätzliche Sicherung ihrer Rente von 1.000 Milliarden Euro ermögliche. Konkretisiert wird das im „Vorschlag 8: Die Doppelrente“: „2,5% des Bruttolohns – derzeit etwa 32 Mrd. Euro pro Jahr – fließen statt in die Rentenversicherung in den Aufbau eines Kapitalstocks. Dieser Kapitalstock wird von einem Staatsfonds verwaltet und gewinnbringend investiert. Zum Ausgleich in der Rentenversicherung baut der Staat eine Rentenbrücke, für die er in gleicher Höhe – also ebenfalls derzeit 32 Mrd. Euro – Anleihen auf dem Kapitalmarkt emittiert. Nachdem der Kapitalstock ausreichend gewachsen ist, zahlt der Staatsfonds die Staatsverschuldung der Rentenbrücke zurück.

Die Doppelrente ersetzt nicht die private Vorsorge, sondern macht die Säule der gesetzlichen Rentenversicherung zukunftsfest. Wir wollen weiterhin den Wettbewerb von öffentlicher und privater Rente.“ // St

## Gutachten „Altersvorsorge und Demographie“ für den DJT liegt vor

Der Deutsche Juristentag e.V. veranstaltet seit 1860 alle zwei Jahre mit bis zu 3.000 Teilnehmern den „Deutschen Juristentag“. Ziel der Kongresse ist es, auf wissenschaftlicher Grundlage die Notwendigkeit von Änderungen und Ergänzungen der Rechtsordnung zu untersuchen. Corona-bedingt musste der diesjährige „Deutsche Juristentag“ abgesagt werden. Die für den Deutschen Juristentag 2020 vorgesehenen Fachthemen werden nun beim 73. Deutschen Juristentag 2022 in Bonn behandelt. Das gilt auch für die geplante Diskussion des Gutachtens „Altersvorsorge und Demographie – Herausforderungen und Regelungsbedarf“ von Professor Heinz-Dietrich Steinmeyer.

In den Thesen 12. bis 17. seines Gutachtens beschäftigt sich Steinmeyer mit der zukünftigen Ausgestaltung der Zusatzversorgung und empfiehlt dort u.a. ein Opting-Out-System:

„12. Da der Zusatzversorgung in ihrer derzeitigen Ausgestaltung eine flächendeckende Erfassung nicht gelingt, sollte ein Obligatorium oder ein umfassendes Opting-Out-System für eine zusätzliche kapitalgedeckte Zusatzversorgung eingeführt werden.

13. Bei einem Obligatorium ist eine Befreiungsmöglichkeit bei bestehender oder neu abgeschlossener betrieblicher Altersversorgung oder Riester-Versorgung vorzusehen.

14. Obligatorium oder Opting-Out können erfolgen durch sozialversicherungsrechtliche oder arbeitsrechtliche Anknüpfung; im ersteren Fall kann die technische Durchführung durch einen Rentenversicherungsträger erfolgen, im zweiten Fall durch den Arbeitgeber.

15. Diese Zusatzversorgung ist zu finanzieren entweder allein durch den Arbeitgeber oder allein durch die Arbeitnehmer bzw. Versicherten oder – vorzugsweise – durch beide.

16. Die Anlage kann erfolgen durch private Fonds und es sollte den Arbeitnehmern bzw. Versicherten eine Wahlmöglichkeit eingeräumt werden. Für den Fall der Nichtausübung der Wahl ist ein ggf. auch staatlich organisierter Default-Fonds vorzusehen. Diese Fonds, die vom Arbeitgeber bzw. Rentenversicherungsträger zu trennen sind, können auch die Leistungsgewährung vornehmen.

17. Ein Opting-Out-System ist grundsätzlich vorzugswürdig, sofern die flächendeckende Wirkung so erreicht werden kann.“

In eine der nächsten Ausgaben der BetrAV wird Steinmeyer über sein Gutachten berichten, das bereits bei C.H. BECK veröffentlicht wurde. // St

## BDA-Kommission „Zukunft der Sozialversicherung: Dauerhafte Begrenzung der Beitragsbelastung“

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) hat im Februar 2019 eine Kommission zur Zukunft der Sozialversicherung eingesetzt. Unter der Leitung von Professor Dr. Martin Werding (Ruhr-Universität Bochum) hat diese Vorschläge erarbeitet, wie sich die Summe der Beitragssätze der gesetzlichen Sozialversicherungen auf Dauer unter 40 Prozent halten lassen.

Der [Kommissionsbericht](#) zeigt, dass die Belastung von Löhnen und Gehältern in den kommenden Jahrzehnten voraussichtlich deutlich steigen wird. Auf der Basis des derzeit geltenden Rechts sei ein Beitragssatzanstieg auf 49,6 Prozent bis 2040 zu erwarten. Das aktuelle politische Ziel einer Obergrenze von 40 Prozent bei den Sozialabgaben sei nicht beliebig gesetzt, sondern resultiere vielmehr aus den Erfahrungen mit der ökonomischen Entwicklung in Deutschland. Der Bericht der Kommission führt aus, dass es möglich ist, den Gesamtsozialversicherungsbeitrag trotz der demografischen Entwicklung wirksam auf unter 40 Prozent zu begrenzen. Dafür müsse aber ein konsequenter Reformkurs eingeleitet werden, der auch unbequeme Maßnahmen umfasse, wie z.B. eine weitere Verlängerung der erwerbsaktiven Lebensphase. Diese hätte nicht nur günstige Auswirkungen auf Beitragssatz und Sicherungsniveau der Rentenversicherung, sondern könnte auch eine große Breitenwirkung für die Finanzen der anderen Sozialversicherungszweige und für die Gesamtwirtschaft entfalten.

Die Kommission empfiehlt für den Bereich der Altersversorgung, die aktive Lebensphase zu verlängern und eine automatische Dynamisierung der Regelaltersgrenze, orientiert an der zunehmenden Lebenserwartung, einzuführen. Der abschlagsfreie vorzeitige Renteneintritt müsse abgeschafft werden. Es wird empfohlen, die Abschläge und Zuschläge bei vorzeitigem bzw. späteren Renteneintritt zu erhöhen und den Nachhaltigkeitsfaktor zu verstärken; beitragsgedeckte Leistungen sollten voll aus dem Bundeshaushalt finanziert werden. Zudem wird eine Verpflichtung zur

ergänzenden Vorsorge vorgeschlagen: „Welcher Weg dafür genutzt wird – betriebliche oder private Vorsorge –, kann dabei offen bleiben. Laufende Immobilienfinanzierungen sollten als weitere Alternative explizit einbezogen werden, möglichst ohne die Regelungen zur Vorsorgepflicht dadurch unnötig kompliziert zu machen.“ // St

### Referentenentwurf zur Änderung des Versorgungsausgleichs

Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz hat am 2. September 2020 den [Referentenentwurf](#) eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsausgleichs vorgelegt. Dazu heißt es in einer in einer [Pressemittteilung](#):

„Die Strukturreform im Jahr 2009 hat den Versorgungsausgleich umfassend auf eine neue Grundlage gestellt. In Abkehr von dem früheren Ausgleichssystem, das eine Gesamtsaldierung der Versorgungsanrechte und einen Einmalausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung vorsah, wurde das Prinzip des Einzelausgleichs eingeführt. Jedes Anrecht wird seither grundsätzlich gesondert zwischen den Ehegatten geteilt. Die nach früherem Recht erforderliche Vergleichbarmachung unterschiedlicher Anrechte, die häufig zu Wertverzerrungen und Prognosefehlern führte, wurde im Regelfall entbehrlich. Betriebliche und private Versicherungen konnten vollständig in das neue Ausgleichssystem einbezogen werden.

Ziel der Reform war es, mehr Teilungsgerechtigkeit herbeizuführen und den Ausgleich der Versorgungsanrechte für die Betroffenen verständlicher zu gestalten. Der Versorgungsausgleich sollte zur Steigerung des Rechtsfriedens möglichst bei der Scheidung abschließend durchgeführt werden. Beide Ehegatten sollten eigenständige Versorgungsanrechte erhalten und damit unabhängig voneinander versorgt sein. Schuldrechtliche Ausgleichsansprüche zwischen den Ehegatten, die oft erst Jahrzehnte nach der Scheidung geltend gemacht werden können, wurden ebenso wie die umfangreichen Korrekturmöglichkeiten des alten Rechts zurückgedrängt. Die Dispositionsmöglichkeiten der Ehegatten wurden gestärkt.

Die Erfahrungen der Praxis aus nunmehr zehn Jahren bestätigen, dass sich die Strukturreform des Versorgungsausgleichs in der Praxis grundsätzlich bewährt hat. Auch dank des großen Engagements aller Beteiligten konnten Herausforderungen, die mit der Umsetzung des neuen Rechts verbunden waren, bewältigt werden. Die Rechtsprechung hat zahlreiche Einzelfragen innerhalb des geltenden Regelwerks gelöst. Viele Versorgungsausgleichsverfahren werden nunmehr weitgehend problemlos entschieden.

Vor diesem Hintergrund sollten Entscheidungen der Strukturreform grundsätzlich nicht ohne rechtstatsächliche Untersuchung in Frage gestellt werden. Hierzu ist eine Evaluierung des Versorgungsausgleichs geplant, auf deren Basis über Änderungsbedarf entschieden werden könnte. In Teilaspekten hat sich allerdings bereits gesetzgeberischer Handlungsbedarf ergeben. Auch im Verfahrensrecht und im Versorgungsrecht sind Korrekturen und Klarstellungen angezeigt.“

Die betriebliche Altersversorgung ist insbesondere von folgenden zwei geplanten Änderungen betroffen:

- Im Rahmen der §§ 14, 17 VersAusglG sollen künftig die Ausgleichswerte mehrerer Bausteine einer betrieblichen Altersversorgung bei einem Versorgungsträger mit Blick auf die Wertgrenze zusammengerechnet werden.
- Bei einem Leistungsbezug der ausgleichspflichtigen Person zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung soll sich die ausgleichsberechtigte Person über ein Wahlrecht dafür entscheiden können, dass das Anrecht in diesem Fall dem schuldrechtlichen Ausgleich vorbehalten bleibt.

Die aba hat zu dem Referentenentwurf eine ausführliche Stellungnahme abgegeben, in der insbesondere Aspekte des durch die geplanten Änderungen zu erwartenden Mehraufwandes für die Versorgungsträger und Arbeitgeber hervorgehoben wurden. // Dr

## Regelungen zur virtuellen Hauptversammlung sollen bis Ende 2021 verlängert werden

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat den Referentenentwurf einer Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie an die Länder und Verbände versandt und den [Entwurf](#) auf seiner Homepage veröffentlicht. Der Entwurf ist noch nicht innerhalb der Bundesregierung abgestimmt. Die Länder und Verbände konnten bis zum 25. September 2020 zu dem Entwurf Stellung nehmen.

Die gesetzliche Regelung, mit der die Handlungs- und Beschlussfähigkeit von Aktiengesellschaften und vielen weiteren Rechtsformen während der Pandemie sichergestellt wird, ist am 28. März 2020 in Kraft getreten und bis zum Jahresende 2020 befristet. Damit können die betroffenen Rechtsformen, also etwa Aktiengesellschaften, GmbHs, Genossenschaften, Vereine und Wohnungseigentümergeinschaften, auch bei weiterhin bestehenden Beschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten erforderliche Beschlüsse fassen und bleiben so handlungsfähig. Davon profitiert haben auch betriebliche Versorgungswerke und ihre vielfältigen Gremien. Virtuelle Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften wurden damit erstmals möglich.

Nach wie vor bestehen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht unerhebliche Einschränkungen in vielen Bereichen des Privat- und Wirtschaftslebens, auch hinsichtlich der Versammlungsmöglichkeit von Personen, insbesondere von größeren Personengruppen. Weiterhin ist nicht absehbar, wann in Unternehmen verschiedener Rechtsformen oder Vereinen oder Stiftungen wieder Beschlüsse auf herkömmlichem Weg gefasst und Präsenzversammlungen im großen Kreis durchgeführt werden können. Damit Unternehmen betroffener Rechtsformen sowie Vereine und Stiftungen weiterhin die Möglichkeit haben, auch bei Fortbestehen der durch die COVID-19-Pandemie bedingten Einschränkungen Beschlussfassungen vorzunehmen, so dass ihre Handlungsfähigkeit gewährleistet bleibt, sollen die vorübergehenden Erleichterungen bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden. // St

## Referenten-Entwurf zu elektronischen Wertpapieren

Das Bundesfinanzministerium und das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz haben am 11. August 2020 einen Referenten-Entwurf zur Einführung von elektronischen sowie mittels der Blockchain-Technologie begebenen Wertpapieren vorgelegt ([Seite des BMF mit dem Entwurf und den veröffentlichten Stellungnahmen](#)). Dieser sieht an zentraler Stelle die Einführung eines zentralen elektronischen Wertpapierregisters vor. Es ist davon auszugehen, dass dieses Gesetz den Wertpapierbegriff neu definiert und daher Folgeänderungen nach sich ziehen wird, die auch EbAV direkt betreffen, z.B. im [Treuhänder-Rundschreiben](#). // AZ

## Kommission stellt Paket zur Digitalisierung des Finanzmarkts vor

Die EU-Kommission hat am 24. September 2020 ein „[Digital Finance Package](#)“ vorgestellt (deutscher Titel: Paket zur Digitalisierung des Finanzsektors). Das BMF hat betroffenen Verbänden, darunter die aba, die Gelegenheit gegeben, bis 16. Oktober 2020 zu dessen Inhalten Stellung zu nehmen.

Das bislang nur in englischer Sprache vorliegende Paket besteht aus einer übergreifenden Strategie für einen digitalen Finanzmarkt in Europa („[Digital Finance Strategy for Europe](#)“) und einer (für die deutsche bAV offenbar nicht direkt relevanten) weiteren Strategie für den Zahlungsverkehr („[Retail Payments Strategy](#)“). Weiter enthält es drei Legislativvorschläge. Zwei davon befassen sich mit Kryptowerten: ein Verordnungsvorschlag zum Thema „[Markets in crypto assets](#)“ sowie ein Verordnungsvorschlag zu den Themen Blockchain („[Pilot regime for market infrastructures based on distributed ledger technology](#)“). Ein weiterer Verordnungsvorschlag widmet sich mit dem Thema Cyberresilienz („[Proposal for a regulation on digital operational resilience for the financial sector](#)“).

Die Strategie nimmt an mehreren Stellen auch das Ziel (der Vollendung) der Kapitalmarktunion in Bezug, über das in diesem Newsletter mit mehreren weiteren Beiträgen berichtet wird. // AZ



## aba-Positionspapier zum Bericht der Experten Gruppe „Renten“

Am 6. Februar 2020 hatte die Kommission den [Bericht der High Level Expert Group on Pensions](#) veröffentlicht (mehr Informationen [hier](#)). Das im August 2020 veröffentlichte [aba-Positionspapier](#) bewertet die Empfehlungen des Berichts, die aus Sicht der aba besonders wichtig sind.

Im ersten Teil des Positionspapiers legt die aba ihre Positionen zu grundsätzlichen Fragen und Themen dar. So betont die aba die Vorteile der betrieblichen Altersversorgung und fordert, dass kollektive Ansätze gestärkt werden sollten. Wie in vorherigen Stellungnahmen hebt die aba hervor, dass es innerhalb der EU eine große Vielfalt der Altersversorgungssysteme gibt, und es daher keine Einheitslösungen zur Stärkung kapitalgedeckter Altersvorsorge geben kann. Aufgrund der Vorteile kollektiver Systeme spricht sich die aba gegen den individualisierten Ansatz des EU-Altersvorsorgeprodukts PEPP aus.

Im zweiten Teil des Positionspapiers kommentiert die aba die für die deutsche bAV besonders relevanten Empfehlungen.

Bei allen Diskussionen ist zu berücksichtigen, dass die überwiegende Mehrheit der Arbeitnehmer in der EU aktuell noch keine betriebliche Altersversorgung und nur zum Teil eine private Altersvorsorge hat. Das sozialpolitische Ziel der EU-Kommission sollte es sein, die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, dass mehr Menschen von einer betrieblichen Altersversorgung profitieren können. // VM/SD

## EU-Kommission veröffentlicht neuen Aktionsplan zur Kapitalmarktunion

Am 24. September 2020 hat die EU Kommission einen Aktionsplan zur Stärkung der Kapitalmarktunion vorgelegt ([A capital markets union for people and businesses: new action plan](#)). Im Sommer war dem Aktionsplan ein Fahrplan zum weiteren Vorgehen (sog. Roadmap) vorausgegangen, [zu dem die aba Feedback gegeben hatte](#).

Aus Sicht der Kommission ist eine gut funktionierende Kapitalmarktunion aktuell besonders wichtig ([siehe Artikel EU erklärt](#)). Mit 16 konkreten Maßnahmen verfolgt der vorgelegte Aktionsplan drei übergeordnete Ziele:

- „Gewährleistung einer grünen, digitalen, inklusiven und widerstandsfähigen wirtschaftlichen Erholung in der EU, indem europäischen Unternehmen, insbesondere KMU, der Zugang zu Finanzierungen erleichtert wird
- Ausgestaltung eines EU-Finanzplatzes, an dem Privatpersonen in einem noch sichereren Umfeld als bisher langfristig sparen und investieren können
- Integration der nationalen Kapitalmärkte in einen echten EU-weiten Kapitalbinnenmarkt“.

Für die betriebliche Altersversorgung besonders relevant ist Maßnahme neun, die drei Initiativen beinhaltet:

- „Pension Dashboards“ sollen die wichtigsten Daten zur Angemessenheit von Renten in den Mitgliedstaaten darstellen. Es geht dabei nicht um Renteninformation für den Einzelnen, sondern um aggregierte Daten für Policy-Maker. Damit soll – ähnlich wie beim Armaturenbrett im Auto – ein Überblick ermöglicht und das Monitoring erleichtert werden.
- Im Bereich „pension tracking“ sollen Best Practices gesammelt werden.
- Bereits am 1. September 2020 ausgeschrieben wurde eine Studie, die sich näher mit den Mechanismen und Praxiserfahrungen mit automatischer Einbeziehung beschäftigen soll ([siehe Artikel weiter unten](#)).

Ebenfalls relevant sind die Maßnahmen zu einem „European Single Access Point“ für finanzielle und Nachhaltigkeitsrelevante Unternehmensdaten (Maßnahme 1, siehe dazu auch [PensionsEurope Brief an die Kommission](#)), zur Quellenbesteuerung (Maßnahme 10), zum Engagement von Aktionären (Maßnahme 12) sowie zur EU-Aufsicht (Maßnahme 16).

Der Aktionsplan wird durch einen Anhang ergänzt (dafür im [Aktionsplan](#) nach unten scrollen), in dem die einzelnen Vorhaben etwas näher beschrieben und mit einem Zeitplan versehen sind. Die aba wird die einzelnen Maßnahmen in den nächsten Wochen analysieren. // VM

## aba gibt Feedback zum Fahrplan „Kapitalmarktunion“

Zur Vorbereitung des Aktionsplans hatte die Kommission am 7. Juli 2020 einen Fahrplan zum Aktionsplan zur Vollendung der Kapitalmarktunion vorgelegt (Roadmap: [Capital Markets Union \(CMU\) for people and businesses – new action plan](#)). In dem zweiseitigen Papier werden anzugehende Probleme und Initiativen zur Lösung beschrieben.

In ihrem [Feedback](#) begrüßt die aba, dass der Fahrplan zur Vollendung der Kapitalmarktunion keine spezifischen Initiativen zur betrieblichen Altersversorgung erwähnt. Will die EU die ergänzende Altersversorgung fördern, sollte sie dies mit einer sozialpolitischen Perspektive und unter der Federführung der Generaldirektion EMPL tun. Jeder Vorschlag zur Gestaltung der Rentenpolitik sollte außerdem alle Säulen und ihre Interdependenzen im Blick behalten (holistischer Ansatz, wie im Bericht der EU-Expertengruppe „Renten“ empfohlen - [Final Report of the High Level Expert Group on Pensions](#)). Altersversorgungseinrichtungen sind Akteure, die auf den Kapitalmärkten aktiv sind. Doch das primäre Ziel der betrieblichen Altersversorgung ist nicht die Vollendung der Kapitalmarktunion. Vielmehr soll sie – zusammen mit der gesetzlichen und privaten Altersversorgung – zu einem angemessenen und verlässlichen Alterseinkommen führen. // VM

## Kapitalmarktunion: EP-Bericht kurz vor Annahme

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) des Europäischen Parlaments (EP) hat am 16. September 2020 einen [Bericht über die „Weiterentwicklung der Kapitalmarktunion: Verbesserung des Zugangs zur Finanzmitteln am Kapitalmarkt, insbesondere durch KMU, und Verbesserung der Beteiligungsmöglichkeiten für Kleinanleger“](#) veröffentlicht. Am 10. September 2020 hat der ECON-Ausschuss über 336 Änderungsanträge zum [Berichtsentwurf](#) abgestimmt, die finale Abstimmung im Plenum ist für den 5. Oktober 2020 angesetzt. Berichterstellerin ist die Spanierin [Isabel Benjumea Benjumea](#), die der Fraktion der Europäischen Volkspartei angehört. Das [Legal Observatory](#) gibt einen Überblick über den Prozess.

Das EP setzt insbesondere auf den Bericht der Expertengruppe „Next CMU“ vom Oktober 2019 und dem Abschlussbericht des Hochrangigen Forums zur Kapitalmarktunion vom 10. Juni 2020 auf.

Wichtig im Hinblick auf ESG ist folgende Forderung (Nr. 10): "begrüßt die Idee eines hochrangigen Forums für die Einrichtung eines einheitlichen europäischen Zugangspunkts (European Single Access Point – ESAP), an dem Informationen über Unternehmen in der EU gebündelt werden, indem die auf der Ebene der EU und auf einzelstaatlicher Ebene bestehenden Register und Unternehmensdatenbanken miteinander verbunden werden, um auf diese Weise Unternehmen – insbesondere in kleineren Mitgliedstaaten – dabei zu unterstützen, Investoren anzuziehen; betont, dass Unternehmen in der Lage sein sollten, die Verfügbarkeit ihrer Daten an diesem Zugangspunkt zu kontrollieren; fordert die Kommission auf, einen Legislativvorschlag für einen einheitlichen europäischen Zugangspunkt für finanzielle und nichtfinanzielle Informationen zu börsennotierten und nicht börsennotierten Unternehmen in der EU vorzulegen, und dabei gegebenenfalls auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten; fordert die Kommission auf, die Transparenzanforderungen gemäß der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen und die entsprechenden Anforderungen gemäß der Taxonomie-Verordnung und gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor zu vereinheitlichen."

Darüber hinaus wird angesichts der Rolle der Besteuerung für globale Kapitalströme im Bericht auch die Bewertung der Auswirkungen einer möglichen Finanztransaktionsteuer u.a. auf die Stärke und Attraktivität der europäischen Kapitalmärkte (Nr. 26) gefordert.

Der Bericht spricht sich für eine Förderung der kapitalgedeckten Rentensysteme durch die Mitgliedstaaten aus (Nr. 28) und begrüßt die Entwicklung des PEPP und weist „auf die Empfehlung der Kommission vom 26. Juni 2017 hin, in der sie die Mitgliedstaaten aufgefordert hat, dafür zu sorgen, dass PEPP der gleichen steuerlichen Behandlung unterliegen wie nationale Altersvorsorgeprodukte und damit eine Option für Anleger werden“ (Nr. 27) ([siehe Artikel zur Level-II-Regulierung von PEPP](#)). Wie der Aktionsplan sieht der Bericht Handlungsbedarf im Bereich der Rückerstattung der Quellensteuer (Nr. 21). // VM

## Ausschreibung von DG FISMA: Studie zur automatischen Einbeziehung

Die für die Finanzstabilität und Kapitalmärkte zuständige Generaldirektion FISMA der europäischen Kommission hat am 1. September 2020 die [Ausschreibung für eine Studie „Bewährte Praktiken und Leistung von Mechanismen zur automatischen Anmeldung zum Rentensparen“](#) veröffentlicht. In der Beschreibung heißt es, „Ziel der Studie ist es, bewährte Praktiken für die automatische Anmeldung zum Rentensparen (alle Formen des Rentensparens in kapitalgedeckten Systemen) in den EU-Ländern und in den wichtigsten Rechtsordnungen der Welt zu ermitteln. Die Studie zielt auch darauf ab, die Leistung der Mechanismen für die automatische Einschreibung bei der Verbesserung der Angemessenheit der Renten zu messen. Schließlich wird die Studie einen Anzeiger bestehender bewährter Praktiken und detaillierte Schlussfolgerungen zu den Bedingungen und Merkmalen gut funktionierender Mechanismen für die automatische Anmeldung liefern.“ Die Ausschreibung läuft noch bis zum 23. Oktober 2020. Aus Sicht der aba ist es unpassend, dass DG FISMA eine Studie zu einer sozialpolitischen Frage in Auftrag gibt. // VM

## EU-Kommission bittet um Feedback: European Long-Term Investment Funds (ELTIFs)

Die Europäische Kommission veröffentlichte am 16. September 2020 den Fahrplan und bittet bis zum 14. Oktober 2020 um [Feedback zum Fahrplan zur Überprüfung der EU-Regulierung zu europäischen langfristigen Investmentfonds](#). Im Rahmen des Aktionsplans Kapitalmarktunion soll überprüft werden, ob die aktuelle Regulierung ([Verordnung 2015/760](#)) geändert werden soll. Da bisher relativ wenige ELTIFs angeboten werden, sollen Vorschläge zur Stärkung sowohl von Nachfrage- als auch von Anbieterseite geprüft werden. Die Kommission sieht darüber hinaus eine Rolle für nationale Steueranreize, um ELTIFs zu stärken. Da sie in diesem Bereich allerdings keine Kompetenz hat, wird sie hier keine Vorschläge vorlegen. // VM

## EU-Kommission: Mairead McGuinness als Finanzmarktkommissarin nominiert

Nachdem der irische Handelskommissar Phil Hogan wegen Missachtung von Corona-Leitlinien zurückgetreten war, will Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen ihre Kommission personell etwas umstrukturieren. Sie hat den bisher für Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion zuständigen [Valdis Dombrovskis](#) für das wichtige Handelsressort nominiert, die von Irland neu aufgestellte [Mairead McGuinness](#) soll nach von der Leyens Wunsch das Finanzmarktresort übernehmen. Beide Berufungen müssen noch (Anfang Oktober 2020) durch das Europäische Parlament und danach durch den Rat bestätigt werden. // VM

## Recht

### Urteil des BAG: Auslegung einer Versorgungsordnung im Blick auf höchstzulässiges Eintrittsalter

Das BAG (3 AZR 433/19) hatte eine Versorgungsregelung auszulegen, in der in Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Bezug von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung ein höchstzulässiges Eintrittsalter vorgesehen war. In der am 22. September 2020 hierzu veröffentlichten [Pressemitteilung](#) heißt es u.a.:

„Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Versorgungsregelung, wonach befristet Beschäftigte nicht und Arbeitnehmer, die in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, nur dann versorgungsberechtigt sind, wenn sie bei Beginn des Arbeitsverhältnisses das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist dahin zu verstehen, dass sie auf das Lebensalter bei Beginn der Beschäftigung abstellt, wenn eine unbefristete Beschäftigung unmittelbar einer befristeten folgt. Werden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung in einer Versorgungsordnung davon abhängig gemacht, dass eine schriftliche Vereinbarung über die Versorgungszusage zu treffen ist, ist dies keine echte Anspruchsvoraussetzung.“

Der Kläger wurde von der Beklagten zunächst befristet und im unmittelbaren Anschluss unbefristet beschäftigt. Zu Beginn des Arbeitsverhältnisses hatte er das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet. Bei der Beklagten gilt eine Versorgungsordnung in Form von Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Danach ist versorgungsberechtigt, wer in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis zur Beklagten steht. Weitere Voraussetzung ist, dass bei Beginn des Arbeitsverhältnisses



noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet ist. Außerdem ist eine schriftliche Vereinbarung über die Versorgungszusage gefordert. Nicht teilnahmeberechtigt sind befristet Beschäftigte. (...) Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben.

Die Revision der Beklagten hatte vor dem Dritten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Der Kläger hat Anspruch auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung. Die Versorgungsordnung der Beklagten war dahin auszulegen, dass das Höchstalter bei Beginn der Betriebszugehörigkeit maßgeblich ist. Das gilt unabhängig davon, ob zunächst ein befristetes Arbeitsverhältnis vorlag, sofern sich eine unbefristete Beschäftigung unmittelbar an das befristete Arbeitsverhältnis anschließt. Die Voraussetzung einer „schriftlichen Vereinbarung über die Versorgungszusage“ ist nicht konstitutiv für den Versorgungsanspruch des Klägers. Dies hat nur bestätigende, d.h. deklaratorische Wirkung. Die „Zusage einer Versorgungszusage“ ist bereits als Versorgungszusage i.S.v. § 1 Abs. 1 BetrAVG anzusehen, wenn und soweit das Erstarken einer Anwartschaft zum Vollrecht nur noch vom Fortbestand des Arbeitsverhältnisses und vom Eintritt des Versorgungsfalles abhängt, dem Arbeitgeber also kein Entscheidungsspielraum mehr über den Inhalt und den Umfang der zu erteilenden Zusage bleibt.

Mit der Frage einer möglichen Diskriminierung von befristet beschäftigten Arbeitnehmern durch die fragliche Versorgungsordnung musste sich der Senat nicht auseinandersetzen.“ // Dr

### Urteil des BFH zum Ansatz der Pensionsrückstellung eines Alleingesellschafter-Geschäftsführers

Das BFH hatte über die Frage zu urteilen, ob ein Alleingesellschafter-Geschäftsführer, der nicht unter des Betriebsrentengesetz fällt, im Falle einer Entgeltumwandlung bei der Bewertung seiner Pensionsrückstellung die Vorschrift des § 6a EStG für sich in Anspruch nehmen und einen Teilwert-/Barwertvergleich vornehmen kann. Das Gericht hat die Frage im Urteil vom 27. Mai 2020 ([Az.: XI R 9/19](#)) verneint und die folgenden Leitsätze veröffentlicht:

- „1. Der Ansatz einer Pensionsrückstellung nach § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 1 Halbsatz 2 EStG setzt eine Entgeltumwandlung i.S. von § 1 Abs. 2 BetrAVG voraus. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn eine GmbH ihrem Alleingesellschafter-Geschäftsführer eine Versorgungszusage aus Entgeltumwandlungen gewährt, da der Alleingesellschafter-Geschäftsführer der GmbH kein Arbeitnehmer i.S. des § 17 Abs. 1 Satz 1 oder 2 BetrAVG ist.
2. Die darin liegende Bevorzugung von Pensionsrückstellungen für Arbeitnehmer i.S. des BetrAVG ist verfassungsgemäß.“ // Dr

### BMJV-Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 501 BGB

Mit Urteil vom 11. September 2019 hatte der EuGH entschieden, dass das Recht des Verbrauchers auf Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits bei vorzeitiger Kreditrückzahlung sämtliche dem Verbraucher auferlegten Kosten und damit auch laufzeitunabhängige Kosten umfasst. Die deutsche Auslegung der Verbraucherkreditrichtlinie (Art. 16) war bisher davon ausgegangen, dass nur laufzeitabhängige Kosten für den Zeitraum nach der vorzeitigen Rückzahlung entfallen.

Der [BMJV-Referentenentwurf](#) vom 4. September 2020 dient dazu, § 501 BGB an die Vorgaben des EuGH anzupassen. Darlehensgeber werden im Fall der vorzeitigen Rückzahlung in Zukunft einmalige laufzeitunabhängige Kosten rechnerisch auf die Gesamtlaufzeit des Darlehens verteilen und dabei den Anteil ermitteln müssen, der der verbleibenden Laufzeit nach der vorzeitigen Rückzahlung entspricht und den in dieser Höhe ermittelten rechnerischen Kostenanteil im Rahmen der Vertragsabwicklung zugunsten des Verbrauchers abziehen müssen. // SD

## Steuer

### Jahressteuergesetz 2020 – Rentenbezugsmitteilung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 3. September 2020 ([BR-Drs. 503/20](#)) sieht u.a. die folgende auch für Altersversorgungseinrichtungen erfreuliche Ergänzung des Einkommensteuergesetzes vor, und zwar in § 22 Nr. 1 Satz 3 EStG:

„Verstirbt der Rentenempfänger, ist ihm die Rente für den Sterbemonat noch zuzurechnen;“.

In der Begründung dazu steht: „Bei nachschüssig gezahlten Renten kommt es in vielen Fällen vor, dass nach dem Tod des Rentenberechtigten die Rentenleistung für den Sterbemonat noch auf die bekannte Bankverbindung des Verstorbenen ausgezahlt wird. Da die Rechtsfähigkeit einer natürlichen Person mit dem Tod endet, ist diese Zahlung jedoch nicht mehr der verstorbenen Person, sondern den Erben als Rechtsnachfolger (§ 1922 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs -BGB) zuzurechnen. Der Rentenberechtigte ist mithin nicht mehr Leistungsempfänger -i.S.d. § 22a EStG. Mitteilungspflichtige Stellen haben in diesem Fall eine Rentenbezugsmitteilung für die Erben als Leistungsempfänger zu übermitteln. Da diese oft unbekannt sind, ist zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht eine zeit- und kostenintensive Erbenermittlung notwendig. Dies ist bei den Versorgungsträgern mit nicht unerheblichem Bürokratieaufwand verbunden. Mit der gesetzlichen Änderung wird eine Vereinfachungsregelung geschaffen, die – lex specialis und abweichend von den allgemeinen gesetzlichen Zuordnungskriterien – regelt, dass Rentenzahlungen für den Sterbemonat noch der verstorbenen Person zuzurechnen sind und die Rentenbezugsmitteilung folglich ausschließlich für die verstorbene Person zu übermitteln ist. Nachschüssig zahlende mitteilungspflichtige Stellen können damit auf die zeit- und kostenintensive Ermittlung der Erben verzichten.“

Dem Gesetzentwurf ging der [BMF-Referentenentwurf](#) des Jahressteuergesetzes 2020 voraus, zu dem zahlreiche [Stellungnahmen](#) eingegangen sind. // SD

Keinen Zugriff auf den aba-Mitgliederbereich?

[Werden Sie Mitglied!](#)

Besonders attraktiv ist die Mitgliedschaft, wenn Ihr Arbeitgeber bereits aba-Mitglied ist:  
[für einen Jahresbeitrag von nur 200 Euro können Sie Mitglied werden.](#)

### Dauerärgernis des HGB-Rechnungszinses muss entschärft werden

Sowohl der steuerliche Rechnungszins von 6% (vgl. [„Überlegungen der aba zu einer Reform des § 6a EStG“](#) vom 28.04.2018 ) als auch der HGB-Rechnungszins (vgl. [aba-Presseinformation](#) vom 26.09.2019) sind Dauerärgernisse in der betrieblichen Altersversorgung. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie verstärken diese Effekte noch. Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und das Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V. (IVS) fordern daher in einer [gemeinsamen Initiative](#) den HGB-Rechnungszins einzufrieren und sachgerecht neu festzulegen.

Um eine sachgerechte und dauerhaft tragfähige Lösung für die Bewertung von Pensionsrückstellungen zu finden, müsse Unternehmen die Option eingeräumt werden, den HGB-Rechnungszins bis Ende 2022 auf dem Niveau des 31. Dezember 2019 einzufrieren. Das Zinsmoratorium müsse genutzt werden, um einen neuen Ansatz für den HGB-Rechnungszins zu finden, der den erteilten Versorgungszusagen gerecht wird und dabei den Gläubigerschutz einerseits und die Informationsanforderungen der sonstigen Adressaten eines Handelsbilanzabschlusses andererseits berücksichtigt.  
// St

### Seehofer will Steuer-ID zur Bürgernummer machen

Innenminister Seehofer hat im Sommer einen [Gesetzentwurf für ein registerübergreifendes Identitätsmanagement](#) erstellt, mit dem die Steuer-ID zur Bürgernummer, d.h. zur Personenkennziffer wird. Die Steuer-ID ist die erste und einzige Nummer, die bei allen in Deutschland Geborenen ein Leben lang gleich bleibt; man bekommt sie bei Geburt und behält sie über den Tod hinaus.

Auf Eckpunkte für einen virtuellen Zusammenschluss der Melderegister und zahlreicher anderer behördlicher Datenbanken hatte sich die große Koalition zuvor geeinigt. Zentraler Punkt des Gesetzes ist die Nutzung der Steuer-Identifikationsnummer als behördenübergreifendes Personenkennzeichen. Die Einführung einer solchen Personenkennziffer ist verfassungsrechtlich umstritten, nicht zuletzt wegen des [Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichtes](#) aus

dem Jahr 1983. Das Urteil untersagt dem Staat die Verknüpfung von personenbezogenen Daten mit einer übergreifenden Identifikationsnummer, weil dadurch eine Profilbildung ermöglicht wird.

Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestags hält die von Bundesinnenminister Horst Seehofer geplante allgemeine Bürgernummer in Teilen für verfassungsrechtlich problematisch. „In der Gesamtschau ist die Eingriffsintensität als hoch zu bewerten“, heißt es in [einem aktuellen Gutachten](#). // St

### DAC 6 - BMF-Schreiben zu § 138 Abs. 2 AO bei Fondsanlagen

Am 18. September 2020 veröffentlichte das BMF das klarstellende [BMF-Schreiben](#) zur fehlenden Meldepflicht von Fondsanlegern nach § 138 Abs. 2 AO in Bezug auf indirekt über Investmentfonds erworbene und veräußerte Beteiligungen. Das Schreiben befasst sich aber nur mit "Investmentfonds" im Sinne des InvStG und nimmt insoweit nicht Stellung zur Anlage über Investmentvermögen in Form von Personengesellschaften. Auch wird keine Aussage zur Reichweite der Meldepflicht der KVG in Bezug auf die von inländischen Investmentfonds gegebenfalls indirekt erworbenen/veräußerten Auslandsbeteiligungen getroffen.

*„1.3.5 Mitteilungspflicht eines Fondsanlegers in Bezug auf die vom Fonds gehaltenen ausländischen Beteiligungen  
Die Mitteilungspflicht nach § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 AO besteht für Anleger in- und ausländischer Investmentfonds nicht in Bezug auf die mittelbar über diese Investmentfonds erworbenen und veräußerten Beteiligungen; sie besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen dieser Vorschrift jedoch für Erwerbe und Veräußerungen unmittelbarer Beteiligungen an ausländischen Investmentfonds.“*

Rechtlicher Hintergrund: Mit dem Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen ([BGBl.I.S. 2875](#)) wurde die neueste Fassung der Amtshilfe-Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung ([ABl. L 139 vom 5.6.2018](#)) umgesetzt. Gem. § 138d AO besteht nunmehr die Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen an das Bundeszentralamt für Steuern. Am 6. August 2020 hatte das Bundeszentralamt für Steuern den Entwurf des BMF-Schreibens zur Anwendung der §§ 138d ff. AO (Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen) [veröffentlicht](#). // SD

### Finanztransaktionsteuer

Die Bundesregierung hat am 3. Juli 2020 auf die Kleine Anfrage der FDP-Fraktion ([Drucksache 19/20233](#)) zu den „Vorbereitungen des Bundesministeriums der Finanzen für die Einführung einer Finanztransaktionsteuer“ geantwortet ([Drucksache 19/20811](#)). In einem gemeinsamen Schreiben mit den Verbänden der berufsständischen Versorgungswerke (ABV) sowie der kommunalen und kirchlichen Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen (AKA) hat die aba im Juli 2020 das BMF abermals auf die drohenden Belastung der kapitalgedeckten Altersversorgung bzw. ihrer Mitglieder durch die Finanztransaktionssteuer hingewiesen, die aufgrund der Folgen der Corona-Pandemie und der anhaltenden Niedrigzinsphase umso schwerer wiegen. Ferner wurde darum gebeten, die drei Verbände aba, ABV und AKA in den weiteren Diskussionsprozess einzubeziehen.

Im [BMF-Monatsbericht](#) vom September 2020 ist zum Thema „Finanztransaktionsteuer“ u.a. zu lesen:  
„Während der nächsten Monate strebt die deutsche Ratspräsidentschaft innerhalb der verstärkten Zusammenarbeit eine politische Einigung an, um im Anschluss den gesetzgeberischen Prozess im Rat beginnen zu können.“ //SD

### Aufsicht

#### Rundschreiben „MaGo für EbAV“ und ERB: BaFin-Konsultationen und aba-Stellungnahmen

Die BaFin hatte die beiden Rundschreibenentwürfe „Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung ([MaGo für EbAV](#))“ und „Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an die eigene Risikobeurteilung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung ([ERB](#))“ am 11. August 2020 zur Konsultation gestellt, und zwar bis zum 27. September 2020. Die aba hat zu beiden Entwürfen jeweils

in Form eines Briefes und einer Tabelle, die Anmerkungen zu einzelnen Randnummern und Änderungsvorschlägen enthält, Stellung genommen. Diese Unterlagen sind im [Mitgliederbereich der aba-Homepage](#) abrufbar.

Die aba kritisiert, dass für den Entwurf der MaGo für EbAV die detaillierte Versicherungsregulierung (insbesondere das BaFin-Rundschreiben MaGo) basierend auf der Solvency-II-Richtlinie als Ausgangspunkt diene. EbAV, die regelmäßig dem Leitbild der schlanken und effizienten Organisation folgen, sind auf eine bewältigbare Regulierung angewiesen. Ein besonderes Augenmerk im Rundschreibenentwurf sei auf die zahlreichen Vorgaben zu Ausgliederungsvereinbarungen zu richten, die aktuell keine Ausgliederungsvereinbarung erfüllten dürfte. Ferner weist die aba auf die besondere Situation der Unternehmens-EbAV hin, denen u.E. angemessen Rechnung zu tragen ist. Die aba fordert, die in Abschnitt 12.8 vorgesehenen Erleichterungen für gruppeninterne Ausgliederungen in analoger Weise auch für Ausgliederungen auf Trägerunternehmen zu übernehmen.

Die aba unterstützt die ERB als Instrument, um – ergänzend zu den bestehenden Einzelinstrumenten – einen langfristigen Blick auf die relevante Risikosituation der EbAV zu werfen. Sie sollte der Geschäftsleitung einen Mehrwert für die Steuerung der EbAV bieten. Die ERB muss daher auf dem Handels- und Versicherungsaufsichtsrecht beruhen, das von der EbAV anzuwenden ist, und mit den existierenden Instrumenten der Risikobetrachtung und -steuerung sinnvoll verzahnt werden. Die vorgesehenen Anforderungen an die Dokumentation der ERB und die organisatorische Einbettung dürften jedoch eine Herausforderung für die EbAV sein, die nicht in einem angemessenen Verhältnis zum möglichen Erkenntnisgewinn steht. Die Erwähnung des EIOPA-Berichts „common framework for risk assessment and transparency of IORPs“ und der EIOPA-Stellungnahme in Rn. 74 hält die aba fachlich für falsch und lehnt sie trotz der Erwähnung als Beispiel aus bekannten Gründen ab. //SD

### **Künftige EU Sustainable Finance Strategie: PensionsEurope Stellungnahme**

Aufbauend auf dem [Aktionsplan](#) „Financing Sustainable Growth“ vom März 2018 führte die EU-Kommission bis zum 15. Juli 2020 die [Konsultation](#) „on the Renewed Sustainable Finance Strategy“ durch. Im Rahmen der Konsultation stellte die EU-Kommission 102 Fragen, von denen die meisten für die aba relevant sind und die inhaltlich einen Rundumschlag darstellen. Einige Fragen bezogen sich auch direkt auf EbAV. PensionsEurope hat sich an der Konsultation durch eine [Stellungnahme](#), beteiligt, an der auch die aba mitgearbeitet hat.

Die Veröffentlichung der neuen Sustainable Finance Strategie, die zahlreiche weitere Maßnahmen enthalten dürfte, wird für Herbst 2020 erwartet. // SD/VM

### **Konsultation zu den Technischen Regulierungsstandards der Offenlegungsverordnung: PensionsEurope Stellungnahme**

Am 1. September 2020 endete die Konsultation der drei EU-Aufsichtsbehörden EIOPA, ESMA und EBA zu den in der [Offenlegungsverordnung](#) vorgesehenen technischen Regulierungsstandards ([weitere Informationen](#)). Die Hauptpunkte der [Stellungnahme von PensionsEurope](#), an der auch die aba mitgearbeitet hat, sind:

- Die Offenlegungsverordnung fasst eine Reihe sehr verschiedener Finanzmarktteilnehmer – u.a. EbAV, Versicherungsunternehmen, Verwalter alternativer Investmentfonds und Kreditinstitute, die Portfolioverwaltung erbringen – zusammen. Der Ansatz, für all diese Akteure die gleichen technischen Regulierungsstandards zu erlassen, entspricht weder den tatsächlichen Gegebenheiten am Finanzmarkt noch den Informationsbedürfnissen der Mitglieder und Begünstigten von Altersversorgungseinrichtung.
- EbAV unterscheiden sich u.a. von den meisten anderen Finanzmarktteilnehmern dadurch, dass sie am Kapitalmarkt auf der Nachfrageseite stehen. Die von ihnen offengelegten Informationen sollten einen Mehrwert für Mitglieder und Begünstigte haben.
- 34 "Principal Adverse Impact Indicators" sind zu viele: EbAV sollten Informationen zu den für sie wichtigen Fragen offenlegen.
- Die technischen Regulierungsstandards sollten anerkennen, dass aktuell viele Daten nicht verfügbar sind. Es ist realitätsfern, zu verlangen, dass EbAV alle Unternehmen in ihrem Portfolio kontaktieren und um die benötigten Daten bitten.

PensionsEurope appelliert außerdem an die drei Aufsichtsbehörden, folgende Anliegen an die Kommission weiterzugeben:

- Der Anwendungsbereich von Art. 8 und 9 der Offenlegungsverordnung sollte klar abgegrenzt sein.
- Der vorgesehene Zeitrahmen zur Umsetzung für die Finanzmarktteilnehmer ist extrem knapp. Die Offenlegung der Principal Adverse Impact Indicators sollte daher im ersten Jahr auf freiwilliger Basis erfolgen.

Die ESAs werden jetzt die Konsultationsantworten auswerten. Die überarbeiteten Entwürfe gehen dann als Abschlussbericht an die Kommission. Laut Art. 10 der EIOPA-Verordnung befindet sich dann die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Erhalt darüber, ob sie diesen annimmt. // VM/SD

### ESA-Befragung zu den Vorlageentwürfen zur Offenlegungsverordnung

Wie im Rahmen der RTS Konsultation angekündigt, haben die europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) drei Design-Entwürfe für vorvertragliche (Art. 8 der [Offenlegungsverordnung](#)) und regelmäßige Informationen (Art. 11 der Offenlegungsverordnung) für Nachhaltigkeitsprodukte sowie eine begleitende Befragung („survey“) [veröffentlicht](#) (Frist: 16. Oktober 2020). Sofern Finanzmarktteilnehmer unter die entsprechenden Artikel fallen, müssen sie nach Inkrafttreten der festgelegten Darstellung folgen. Es gibt zu den Entwürfen insgesamt sieben Fragen, die auf die Details der Vorlagen abzielen. Die aba wird sich über PensionsEurope an der Befragung beteiligen. // VM

### Klimaschutz-Selbstverpflichtung des deutschen Finanzsektors

Am 30. Juni 2020 wurde die [Klimaschutz-Selbstverpflichtung](#) des deutschen Finanzsektors vorgestellt. Die bislang noch überschaubare Zahl der Unterzeichner haben vereinbart, mit dieser gemeinsam entwickelten Selbstverpflichtung, ihre Kredit- bzw. Investmentportfolien im Einklang mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens auszurichten und durch die Finanzierung der Transformation hin zu einer emissionsarmen und klimaresilienten Wirtschaft und Gesellschaft die Erderwärmung auf deutlich unter 2 Grad zu begrenzen und das 1,5 Grad Ziel anzustreben. Zu den Erstunterzeichner zählen u.a. [Hannoverschen Kassen](#) und die [Verka](#). // SD

### Echte Gruppenversicherungsverträge – BaFin-Konsultation 04/2020 und BaV

Die BaFin hatte am 25. März 2020 den 9-seitigen Rundschreiben-Entwurf „Hinweise zu echten Gruppenversicherungsverträgen“ mit Frist 6. Juli 2020 zur [Konsultation](#) gestellt. Mit diesem Rundschreiben sollten Hinweise zu echten Gruppenversicherungsverträgen in den Rundschreiben 3/90, 3/94 und 2/97 zusammengeführt werden. Die aba hatte dazu aus Sicht der betrieblichen Altersversorgung Stellung genommen (siehe eingestellte Stellungnahmen auf der [BaFin-Konsultationsseite](#)). Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen soll das Rundschreiben angepasst werden. Dabei sollen u.a. Pensionskassen, Pensionsfonds sowie Direktversicherungen im Sinne von § 1b Abs. 2 BetrAVG vom Anwendungsbereich des Rundschreibens ausgenommen werden. Die Veröffentlichung des Rundschreibens steht noch aus. // SD

### Rentendatenprojekt: BaFin-Konsultation zu einer geänderten Allgemeinverfügung

Die BaFin hat am 18. September 2020 den [Entwurf einer geänderten Allgemeinverfügung zur Erhebung von Pensionsdaten](#) zur öffentlichen Konsultation gestellt ([ursprüngliche Fassung](#) veröffentlicht am 30. September 2019). Die Stellungnahmefrist endet am 16. Oktober 2020.

Die Änderungen nehmen Bezug auf die [BoS-Entscheidung 20-362](#) vom 2. Juni 2020, mit der der Rat der Aufseher von EIOPA die [BoS-Entscheidung 18-114](#) vom 10. April 2018 ersetzt und in diesem Zuge auch die neue [Taxonomie 2.5.0 für Pensionsdaten](#) eingeführt hat.

Berichtspflichtige Altersversorgungseinrichtungen müssen die aktualisierte Allgemeinverfügung ab dem 1. Januar 2021 verwenden und erstmals berücksichtigen, wenn sie die Daten für das vierte Quartal 2020 (bis 4. März 2021) und die Jahresmeldung 2020 (bis 4. Juni 2021) übermitteln.



Hintergrundinformationen zum EIOPA-Rentendatenprojekt finden sich auf der [aba-Homepage](#) sowie auf einer passwortgeschützten Plattform der aba. Auf dieser können Fragen in Zusammenhang mit den Berichtspflichten in einem geschützten Benutzerkreis von Praktikern aus der aba-Mitgliedschaft diskutiert werden. Registrierungen können per E-Mail an [berichtspflichten@aba-online.de](mailto:berichtspflichten@aba-online.de) beantragt werden. // AZ/SD

### EZB-Berichtspflichten für Altersvorsorgeeinrichtungen

Am 31. Juli 2020 [veröffentlichte](#) die EZB die erste Statistik zu Altersvorsorgeeinrichtungen (für den Euroraum, 2020 Q1), deren Zahlen gemäß der [Verordnung EZB/2018/2](#) erhoben wurde. Ferner veröffentlichte die EZB auch einen 81-seitigen Leitfaden zur Altersvorsorgestatistik („[Pension fund statistics – Compilation guide](#)“). Die Veröffentlichung der nächsten Statistik zu Altersvorsorgeeinrichtungen der Eurozone (zweites Quartal 2020) wird für Ende September 2020 erwartet.

Am 15. Oktober 2020 führt die EZB einen Workshop über die Statistik der Altersvorsorgeeinrichtungen durch, zu dem auch PensionsEurope eingeladen wurde. Als Vertreter der aba bzw. aus Deutschland werden Andreas Hilka (Pensionskasse der Mitarbeiter der Hoechst-Gruppe VVaG; Leiter aba-Fachausschuss Kapitalanlage und Regulatorik) und Kristof Linke (BASF) teilnehmen. // SD

### EIOPA-Stresstest

Seit dem 24. Juni 2020 läuft die EIOPA-Konsultation zum „[Second Discussion Paper](#) on Methodological Principles of Insurance Stress Testing“, die dem ersten „[Methodological Paper setting out the methodological principles of insurance stress testing](#)“ folgt. Auch wenn es bei dieser Konsultation mit Frist „2. Oktober 2020“ primär um den Versicherer-Stresstest geht, so spricht doch viel dafür, dass auch die EBAV von dieser EIOPA-Arbeit „profitieren“ werden („*This Discussion Paper is part of a broader process to enhance EIOPA’s stress testing framework*“). Innerhalb von PensionsEurope befasste sich daher die Unterarbeitsgruppe „Stress Testing“ der Arbeitsgruppe „IORP“, der auch aba-Vertreter angehören, mit diesem Konsultationspapier. // SD

### EIOPA-Interessengruppe OPSG neu besetzt

Die EU-Aufsichtsbehörde EIOPA hat am 8. Juli 2020 die [neue Zusammensetzung](#) der Interessengruppe betriebliche Altersversorgung OPSG ([Art. 37 EIOPA-Verordnung](#)) bekannt gegeben. Dr. Stefan Nellshen (Bayer-Pensionskasse VVaG), stellv. Leiter des aba-Fachausschusses Kapitalanlage und Regulatorik, zählt erneut zu den Mitgliedern. Aus Deutschland ist außerdem Dr. Christian Güllich (Bund der Versicherten) für die „Begünstigten“ dabei. Nach einer Unterbrechung zählt auch Matti Leppälä (Geschäftsführer unseres europäischen Verbands Pensions Europe) wieder zu den OPSG-Mitgliedern. Von den Pensionsfondsverbänden aus Belgien und Irland wurden Philip Neyt und Jerry Moriarty berufen. Bei der Überarbeitung der EIOPA-Verordnung wurde die Amtszeit auf vier Jahre verlängert. // SD

### EU-Altersvorsorgeprodukt PEPP: Level-II-Regulierung nimmt Gestalt an

Die Verordnung über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt ([PEPP-Verordnung \(EU\) 2019/1238](#)) ist am 14. August 2019 in Kraft getreten. Genau ein Jahr später übermittelte EIOPA Entwürfe zu den in der Verordnung vorgesehenen technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards an die Kommission. Veröffentlicht wurden auch zwei durch Beratungersuchen von der Kommission angeforderte Empfehlungen zur aufsichtsrechtlichen Berichterstattung und zu Produktinterventionsbefugnissen von EIOPA (vgl. [EIOPA-Meldung](#) mit Links auf die Entwürfe vom 14. August 2020 und eine [aba-Meldung](#) vom 1. August 2020). Hinsichtlich der Entwürfe der technischen Regulierungsstandards muss die Kommission nun binnen dreier Monate darüber entscheiden, ob sie diese ganz, teilweise oder mit Änderungen annimmt. Die Kommission muss die Entwürfe außerdem umgehend an das Europäische Parlament und den Rat weiterleiten, die ihrerseits binnen dreier Monate Einwände erheben und damit das Inkrafttreten verhindern können (Art. 10, 13, 14 [EIOPA-VO 1094/2020](#)).

Die aba geht zwar davon aus, dass die VO keine direkten Auswirkungen auf die deutsche betriebliche Altersversorgung haben wird. Als ein in erster Linie der dritten Säule zuzurechnendes Produkt dürften PEPP ihr Potential am ehesten in Mitgliedstaaten entfalten, in denen die erste und zweite Säule nicht ausreichend entwickelt sind. Dennoch könnte die Diskussion über die detaillierten Regelungen zu PEPP auf andere Bereiche ausstrahlen. Daher verdient die Diskussion

über Detailspekte der technischen Regulierungsstandards Aufmerksamkeit wie etwa über die Basisinformationsblätter, über die Risikominderungstechniken oder über die Darstellung der Produktkosten und hierbei insbesondere die 1%-Kostenobergrenze für das Basis-PEPP. Zwei dabei besonders umstrittene Aspekte, bei denen sich auch Pensions-Europe intensiv engagiert hat, wurden im Entwurf wie folgt gelöst: anfängliche Beratungskosten fallen unter die 1%-Grenze, Garantiekosten hingegen nicht. Letztere sollen aber separat ausgewiesen werden.

Auch rentenpolitisch hat die PEPP-Verordnung einen hohen Stellenwert, erkennbar an der Erwähnung in einem [weiteren Artikel in diesem Newsletter](#) erwähnten [Bericht des ECON-Ausschusses](#) vom 16. September 2020 über die Weiterentwicklung der Kapitalmarktunion. Dort wird in Ziffer 27 PEPP als freiwilliges Pensionsprodukt zur Ergänzung der nationalen staatlichen Altersversorgung begrüßt und eine gleiche steuerliche Behandlung gefordert, wie sie nationalen Altersvorsorgeprodukten gewährt wird. // AZ

## Verschiedenes

### Fachtagung Mathematische Sachverständige: Vorträge und Diskussion im Livestream

Die eTagung der Fachvereinigung Mathematische Sachverständige am 24. September 2020 verschaffte den mehr als 180 Teilnehmern einen aktuellen Überblick über eine breite Palette politischer, rechtlicher und aktuarieller Themen aus der Welt der betrieblichen Altersversorgung.

Sie markierte für die aba zugleich die Premiere eines „hybriden“ Tagungsformats. Die Tagung wurde aus einem Saal der „Motorworld“ in Köln per Webstream an die Teilnehmer übertragen. Ein Teil der Referenten trat vor Ort in Köln auf, andere wurden per Videokonferenz digital zugeschaltet. Hierbei kooperierte die aba mit der Deutschen Aktuarvereinigung bzw. dem Institut für Versicherungsmathematische Sachverständige (IVS), die in gleicher technischer Form am Vortag das jährlich stattfindende IVS-Forum durchgeführt hatten.

Ein ausführlicher [Veranstaltungsbericht](#) wurde auf der aba-Homepage veröffentlicht. Er wird dort zeitnah um zwei weitere Berichte zu den anderen beiden Herbsttagungen ([Aufsichtsrecht für EbAV](#), [Tagung der Fachvereinigung für Pensionskassen](#)) ergänzt, die nach Redaktionsschluss dieser Ausgabe des bAV-Update stattfanden. // AZ

### aba verbessert Webservices für Mitglieder und Veranstaltungsteilnehmer

Die optisch und konzeptionell neu gestaltete aba-Internetseite wurde im Mai 2020 freigeschaltet. Als nächste Stufe wurde im September das Online-Informationsangebot für Veranstaltungsteilnehmer erneuert. Unterlagen wie die Lebensläufe der Referenten, Vortragsfolien etc. können seither über eine blau hinterlegte Infobox „Veranstaltungsunterlagen“ in den einzelnen Terminankündigungen abgerufen werden. Der Zeitpunkt der Freischaltung dieser Infobox (in aller Regel eine Woche vor der Veranstaltung), Kennwort und Passwort gehen aus den Anmeldebestätigungen hervor.

Voraussichtlich Mitte Oktober 2020 wird der passwortgeschützte Bereich für aba-Mitglieder erneuert. Ein Zugang kann von jedem Mitglied bzw. Zusatz-Abonnenten über die aba-Homepage beantragt werden. Übergangsweise ist dieses Informationsangebot noch im alten Layout unter der Adresse <https://portale.aba-online.de> aufrufbar. Es enthält neben Unterlagen zur Mitgliedschaft (Rundschreiben, Tätigkeitsberichte etc.) auch exklusive fachliche Informationen, darunter den werktäglich erscheinenden Pressespiegel und Hintergrundpapiere zu ausgewählten Fachthemen. Auf den erneuerten Mitgliederseiten wird es außerdem möglich sein, Stammdaten (Anschriften, Telefonnummern etc.) online zu aktualisieren. Mitglieder und Abonnenten erhalten nach der Freischaltung eine E-Mail mit weiteren Hinweisen. // AZ

### EU erklärt: Kapitalmarktunion

Freier Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital sind die vier Grundfreiheiten der Europäischen Union und bilden das Herzstück des mit dem Vertrag von Maastricht zum 1.1.1993 offiziell geschaffenen Binnenmarkts.

Die Überwindung verbleibender Fragmentierungen und Hemmnisse für einen freien Kapitalfluss war seither Gegenstand von politischen Initiativen, wie etwa des [Aktionsplans für Finanzdienstleistungen](#) aus dem Jahr 1999. Das politische Ziel eines „echten Binnenmarkts für Kapital – einer Kapitalmarktunion“ wurde erstmals im Jahr 2015 in einem [Aktionsplan](#) der Juncker-Kommission ausformuliert. Ende September 2020 wurde ein [zweiter Aktionsplan](#) vorgelegt. Die Kapitalmarktunion soll (insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen) einen verbesserten Zugang zu Kapital und Anlegern neue Investitionsmöglichkeiten verschaffen. Zu den übergeordneten Zielen wie der Stärkung der globalen Wettbewerbsfähigkeit oder der Schaffung von Beschäftigung traten in letzter Zeit an Erwartungen hinzu: ein erhoffter Beitrag zur Bewältigung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie oder zur Erreichung von Zielen in den Bereichen Nachhaltigkeit und Digitalisierung ([New Green Deal](#); [Digital Agenda](#)).

Mehrere der in jüngster Zeit erstellte Berichte und Konsultationsdokumente, auf der [aba-Homepage mittlerweile mit einer eigenen Rubrik](#) bedacht, regen in Zusammenhang mit der Kapitalmarktunion auch eine Stärkung der kapitalgedeckten Altersvorsorge (also der zweiten und dritten Säule) an. Eine Argumentationslinie: Damit würde einerseits das zur Verfügung stehende Kapital erhöht, andererseits kann so verdeutlicht werden, was die Kapitalmarktunion für die Bürger leisten kann. Die aba sieht diese Forderungen teilweise kritisch, da die Altersvorsorge aus einer soziapolitischen Perspektive betrachtet werden sollte und die Architektur der nationalen Altersversorgungssysteme eine Kompetenz der Mitgliedstaaten ist. // VM/AZ

Für Rückfragen stehen Ihnen gern zur Verfügung:

// St [Klaus.Stiefermann@aba-online.de](mailto:Klaus.Stiefermann@aba-online.de)

// Dr [Sabine.Drochner@aba-online.de](mailto:Sabine.Drochner@aba-online.de)

// VM [Verena.Menne@aba-online.de](mailto:Verena.Menne@aba-online.de)

// SD [Cornelia.Schmid@aba-online.de](mailto:Cornelia.Schmid@aba-online.de)

// AZ [Andreas.Zimmermann@aba-online.de](mailto:Andreas.Zimmermann@aba-online.de)






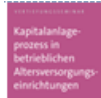


## aba Veranstaltungen – SAVE THE DATE

### Tagungen

- 24.03.21**      **Forum Steuerrecht**  
Dorint Hotel Mannheim
- 25.03.21**      **Forum Arbeitsrecht**  
**(korrigiert)**      Dorint Hotel Mannheim
- 13.04.21**      **Infotag Versorgungsausgleich**  
Dorint Hotel Mannheim
- 05/06.05.21**      **83. aba-Jahrestagung**  
Maritim Hotel Berlin
- 23.09.21**      **Tagung der Fachvereinigung**  
**Mathematische Sachverständige**  
Fleming's Hotel, Frankfurt/M.

### Seminare

-  **Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung - Seminar und Workshop**  
02.11.- 06.11.2020 (Dresden) *freie Plätze*  
27.04.- 30.04.2021 (Kassel-Wilhelmshöhe)
-  **Systematische Einführung in das Arbeitsrecht der betrieblichen Altersversorgung**  
19.04.- 23.04.21 (Kassel-Wilhelmshöhe)  
03.05.- 07.05.21 (Dresden)
-  **Systematische Einführung in das Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung**  
22.03.- 26.03.21 (Dresden)  
12.04.- 16.04.21 (Unterhaching/München)
-  **Internationale und deutsche Rechnungslegung für Pensionen u.ä. Verpflichtungen**  
17.05.- 18.05.21 (Fulda)
-  **Versorgungsausgleichsrecht für Betriebsrenten**  
24.06.- 25.06.21 (Kassel-Wilhelmshöhe)
-  **Grundzüge der Pensionskassen: Fortbildung für Mitarbeiter, Vorstände und Aufsichtsräte**  
05.07.- 06.07.21 (Unterhaching/München)
-  **Kapitalanlage in der betrieblichen Altersversorgung**  
21.09.- 23.09.21 (Würzburg)

Weitere Termine, Informationen und Anmeldung für unsere Veranstaltungen unter: [www.aba-online.de](http://www.aba-online.de)

Die nächste Ausgabe der Verbandszeitschrift BetrAV mit ausführlichen Berichten, Analysen und Standpunkten erscheint am **30. Oktober 2020**. aba-Mitglieder finden zusätzliche Informationen und weitere Services im [Mitgliederbereich](#) der aba-Website.